

STATUT

Des Vereins



**Deutsche Gesellschaft
zur Förderung von Wissen und Kenntnissen über Colostrum e.V.**

abgekürzt:

Deutsche Colostrum Gesellschaft e.V.

bzw. als Kürzel: DCG e.V.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 26. März 2009

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Gesellschaftsorgane
- § 9 Generalversammlung / Mitgliederversammlung
- § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 11 Delegiertenversammlung
- § 12 Präsidium
- § 12 (3.1.) Geschäftsführer
- § 13 Rechte und Pflichten des Präsidiums
- § 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder
- § 15 Protokolle
- § 16 Ausschüsse
- § 17 Rechnungsprüfer; Abschlussprüfer
- § 18 Mittelverwendung
- § 19 Schiedsgericht
- § 20 Auflösung des Vereines

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen

"Deutsche Gesellschaft zur Förderung von Wissen und Kenntnissen über Colostrum e.V."

(2) Sitz des Vereins ist Zwickau. Die DCG (e.V.) ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Zwickau eingetragen.

(3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet. Die Errichtung von Zweiggemeinschaften (Zweigvereinen) ist nicht beabsichtigt. Die Arbeit der Vereinsmitglieder wird in den verschiedenen Bundesländern gemäß § 16 über die Bildung von Regionalausschüsse (§ 16) geregelt.

§ 2

Vereinszweck

Die Arbeit der Gesellschaft, deren Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, dient ausschließlich dem Zweck der Verbesserung der Volksgesundheit im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist eine große überregionale

Interessengemeinschaft gesundheitsbewusster Menschen, die eigenverantwortlich Ihre Gesundheit erhalten und ihr Wissen um ganzheitliche Gesundheit an alle Menschen weiter geben möchte.

Der Verein bezweckt die Förderung von Wissen und Kenntnissen über das Lebensmittel Colostrum. Das in Deutschland fast verloren gegangene Wissen über die präventive und heilende Kraft von Colostrum sollte möglichst schnell und nachhaltig der Bevölkerung wieder als kulturelles Volksgut zugänglich gemacht werden.

Besonders in den letzten 50 bis 80 Jahren sind die Erfahrungen über Colostrum fast der Menschheit verloren gegangen. Das war die Folge der raschen Entwicklung und Einführung neuer pharmazeutischer Erzeugnisse. Doch seit einigen Jahren rückt Colostrum wieder zunehmend stärker in den Mittelpunkt des allgemeinen Interesses im Zuge einer gesunden Lebensweise.

Der Verein beabsichtigt mit der Förderung von Wissen und Kenntnissen über Colostrum einen Beitrag zur naturgemäßen Lebens- und Heilweise zu leisten, um dem Colostrum wegen seiner gesundheitlichen, sozialen, volkswirtschaftlichen, ethischen und kulturellen Bedeutung in allen Bevölkerungsschichten die ihm gebührende Beachtung wieder zu verschaffen.

Die Erhaltung der Gesundheit ist eine moralische Pflicht sich selbst, seinen Angehörigen und Mitmenschen gegenüber.

Die gesundheitsfördernde Wirkung des Colostrum wurde bereits mit einer großen Anzahl wissenschaftlicher Studien nachgewiesen. Trotzdem besteht auch weiterhin ein grundlegender Forschungsbedarf, damit der Wert dieses gesunden Nahrungsmittels in seiner komplexen Wirkweise noch eingehender und tiefgründiger wissenschaftlich belegt werden kann und die bisherigen gewonnenen Kenntnisse und Wissen über Colostrum möglichst noch umfassender als bisher einer breiten Bevölkerungsschicht zugänglich gemacht werden kann. Die jahrhunderte alten Erfahrungen, die vorrangig nur durch die Landbevölkerung von Generation zu Generation überliefert wurden, werden heute immer effektiver durch die jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse belegt. So bestehen für unsere Zivilgesellschaft heute bessere Voraussetzungen, dass das Wissen über Colostrum der Menschheit für ihre Gesunderhaltung besser erhalten bleibt.

Die zunehmende Selbstverantwortung der Menschen für eine gesündere Lebensweise dringt immer mehr in den Mittelpunkt des öffentlichen Bewusstseins.

Unter den bekanntesten Naturheilmitteln hat das Colostrum einen herausragenden Stellenwert.

Bei der Vermittlung einer gesundheitsförderlichen Lebenskompetenz kommt dem öffentlichen Bildungs-, Medien- und Kulturbereich eine zentrale Bedeutung zu, welches durch das riesige Interesse an einer gesunden Lebensweise eine nachhaltige Unterstützung erfährt. Diesem Anliegen sieht sich die DCG verpflichtet.

Deshalb ist die Förderung von Wissen und Kenntnisse über Colostrum eine sinnvolle gemeinnützige Aufgabe, die unsere Gesellschaft in ihre Gesundheitspolitik zunehmend mit integrieren sollte.

Colostrum ist die stärkende und immunisierende Kraft der Natur, eben die Milch der ersten Lebensstunden und sie gilt als ein einzigartiger Gesundbrunnen.

Die in ihm enthaltenen Immunglobuline spenden bei Kühen dem Kälbchen ein sofort wirksames, umfangreiches Immunsystem. Colostrum, auch Muttermilch, Vormilch, Erstmilch oder Biestmilch genannt, versorgt das Neugeborene in den ersten Stunden seines Lebens mit wichtigen Immunglobulinen, Vitaminen und Mineralstoffen. Es wird von der Mutter kurz vor oder nach der Geburt produziert und unterstützt das Kind beim Aufbau der körpereigenen Immunabwehr. Die Produktion dieser nahrhaften Erstmilch hält nicht lange an. Doch innerhalb kürzester Zeit schenkt sie dem Neugeborenen die Energie für die ersten Tage und Wochen.

Colostrum hat einen sehr hohen Eiweißanteil und daher im Gegensatz zur "normalen Milch" eine leicht dickflüssige, gelbliche molkeähnliche Konsistenz.

Das Colostrum stammt von der Kuh und ist für die menschliche Verwertung in jedem Alter sehr gut geeignet. Die hohe industriebedingte Milchproduktion bei den Kühen führt dazu, dass bei der Geburt immer mehr Colostrum produziert wird, als die neugeborenen Kälber trinken können.

Es gibt historische Überlieferungen aus vielen Teilen der Welt, so u.a. auch aus Indien über die heilende Wirkung der Erstmilch. So findet man in Tempeln auf Fresken Darstellungen von heiligen Kühen. Schon mehr als 1000 Jahre ist den Menschen die gute Wirkung der Erstmilch nachweislich bekannt. Schon vor mehr als 200 Jahren hat Dr. Hufeland, der Leibarzt von Goethe und Schiller, Colostrum verabreicht, um damals das Immunsystem seiner Patienten zu stabilisieren.

Die verschiedensten wissenschaftlichen Studien besagen, dass Colostrum viele verschiedene Immunglobuline enthält, es eine Immunisierung beim Menschen bewirkt, die eigene Abwehrkraft wieder aufbauen hilft, das Wachstum der Zellen fördert und den Heilungsprozess unterstützt. Ein Teil der Immunglobuline soll in der Darmschleimhaut verbleiben und so vor eindringenden Keimen schützen und ebenso soll die Darmschleimhaut durch die Wachstumsfaktoren repariert werden.

Wissenschaftler und Ärzte haben durch Studien nachweislich belegt, dass Colostrum in vielfältiger Weise sich positiv auf die Gesundheit auswirkt, Mangelerscheinungen ausgleicht, die körpereigenen Widerstandskräfte mobilisiert und dadurch Bakterien, Viren und Pilze wirksamer bekämpft. Gleichzeitig wirkt sich Colostrum harmonisierend auf ein überaktives Immunsystem aus, beruhigt und Allergien können dadurch verhindert werden.

Wachstumsfaktoren sorgen für einen gesteigerten Zellstoffwechsel. Heilungsprozesse verbessern sich damit und die Haut kann optimaler mit Nährstoffen und Sauerstoff versorgt werden. Speziell der Epithel-Wachstumsfaktor stimuliert das Hautwachstum, so dass es zu einer Hautverjüngung kommt. Schäden durch UV-Licht werden behoben und somit das Hautkrebsrisiko vermindert.

Eine große Anzahl wissenschaftlicher Studien belegen auch, dass Colostrum den Körper bei der Regulierung des Blutzuckerspiegels behilflich ist, Allergien vorbeugt, den Körper entgiftet und entschlackt und die Fettverbrennung im Rahmen einer Diät sowie schneller Wundheilung der Haut fördert. Es erfolgt eine bessere Regeneration bei gealterter oder verletzter Muskulatur bzw. Muskelaufbau bei Sportlern.

Das Knochen- und Knorpelwachstum bei Osteoporose wird angeregt, die Darmschleimhaut wird erneuert und es erfolgt eine Schmerz- und Infektionsreduzierung.

Heute bemühen sich Wissenschaftler, Ärzte, Apotheker, Naturheilpraktiker, Pädagogen und Mitglieder vieler anderer Heil- und Pflegeberufe in vielfältiger Weise um die positive Wirkung der im Colostrum enthaltenen natürlichen Substanzen noch besser zu erforschen und Erfahrungen bei der Verwendung von Colostrum zu verbreiten. Ihre großartigen Initiativen bedürfen der breiten Unterstützung der Bevölkerung, besonders durch ihre ehrenamtliche Förderung.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Zweckes

(1) Der Zweck der Gesellschaft soll durch die in den Abs. 2 /3 und 4 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel sollen der Gesellschaft Vorträge, Versammlungen und Diskussionsabende dienen.

(2.1.) Die Gesellschaft wird aber auch langfristig Kongresse, und Seminarreihen mit themenspezifischen Arbeitskreisen organisieren, insbesondere dabei den

(2.2.) Informations- und Erfahrungsaustausch mit anderen Gesundheitsvereinen suchen und fördern.

(2.3.) praxisnahe Auswertungen von Erfahrungen (Erfahrungsberichte) dokumentieren,

(2.4.) spezielle Forschungsprojekte fördern, insbesondere den Einfluss von Colostrum auf die Ausdauerleistung im Sport sowie die die Vermittlung der gewonnenen Erkenntnisse an den Breitensport über deren Vereine,

(2.5.) die Teilnahme an externen beruflichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen als Gesundheits- und Ernährungsberater/in für sozial Schwache (Hartz IV) finanziell unterstützen, wenn dies ihrer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt dient,

(2.6.) die Öffentlichkeitsarbeit durch Förderung von Expertenauftritten in den Medien unterstützen

(2.7.) sowie Druckerzeugnisse verschiedener Art zur Verfügung stellen.

So ist u. a. auch die Herausgabe eines Vereinsmagazins vorgesehen.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge sowie Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.

(4) Die Gesellschaft fördert die Zusammenarbeit aller am Colostrum interessierten Vertreter, sowohl Privatpersonen als auch die von der Wirtschaft und von medizinischen Wissenschafts – und Forschungsorganisationen sowie den allgemeinen Bildungsbereichen, damit weitere neue Erkenntnisse über

Colostrum gewonnen und somit immer umfassender dem Wohl der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden können.

§ 4 *Mitgliedschaft*

Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder der Gesellschaft gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

(3) Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise bei der Verbreitung von Wissen und Kenntnisse über Colostrum besondere Verdienste erworben oder bei der Erfüllung der Ziele der Gesellschaft in besonderer Weise verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Präsidiums von der Generalversammlung verliehen. Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

§ 5 *Erwerb der Mitgliedschaft*

(1) Über die Aufnahme ordentlicher oder außerordentlicher Mitglieder entscheidet das Präsidium der Gesellschaft.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(2) Vor Entstehung der Gesellschaft erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Gesellschaftsgründer nur vorläufig; diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung der Gesellschaft wirksam.

(3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(4) Mitglieder können natürliche und juristische Personen ohne Unterschied werden.

Sie gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(5) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

(6) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Gesellschaft fördern.

(7) Unter Beachtung der vorgenannten Punkte des § 5 wird die Mitgliedschaft erst nach Eingang des Mitgliedbeitrages und der Beitrittsgebühr auf das Konto der Gesellschaft rechtswirksam. D.h. die Mitgliedschaft wird erst gem. § 3 Abs. 3 wirksam, wenn die Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeitrag an den Verein entrichtet wurden, unabhängig von anderen Erträgen oder Zuwendungen an den Verein, die vom Antragsteller vor seiner Antragstellung auf Mitgliedschaft erbracht wurden.

§ 6 *Beendigung der Mitgliedschaft*

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige an das Präsidium. Diese muss mindestens vier Wochen vor dem Austrittstermin zugegangen sein; erfolgt sie später, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Präsidium nur aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

(a) ein grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane vorliegen;

(b) ein unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- oder außerhalb des Vereines vorliegt;

- (c) grober Missbrauch der Mitgliedschaft in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit für einen Colostrumvertrieb, im Zusammenhang mit einer Verletzung des Verbotes gemäß § 12 LFGB, unter besonderer Berücksichtigung der Health - Claims- Verordnung, im Falle krankheitsbezogener Aussagen.
- (d) wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen
- (e) Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- (f) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (g) Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.
- (h) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus in Abs. 3 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Präsidiums beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.
- (i) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie den Mitgliedsausweis und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien zurückzustellen.
- (j) Private Auslagen, die in der Vorbereitung zur Gründung notwendig wurden und aufgebracht werden mussten, können gegen Vorlage der Quittungen erstattet werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt aber nicht verpflichtet, zu den in diesem Statut oder von den Gesellschaftsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen. Das Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung richten sich nach § 9 Abs. 5.
- (2) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck der Gesellschaft schädigt.
- (3) Sie haben dieses Statut sowie die Beschlüsse der Gesellschaftsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Gesellschaft mit der Beitragsordnung zur Gründungsversammlung beschlossen und sie kann bei Erfordernis jeweils zur Jahreshauptversammlung durch Beschluss der Gesellschaft geändert werden.
- (4)Mit der Aufnahme als Mitglied willige ich ein, dass meine E-Mail Adresse in die Mailingliste des Vereins eingetragen wird, damit mir das Präsidium Newsletter der Deutschen Colostrum Gesellschaft e.V. zustellen darf.

§ 8

Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Generalversammlung / Mitgliederversammlung
 - b) Präsidium
 - c) Ausschuss für Rechnungsprüfung (§ 14)
 - d) die übrigen Ausschüsse
 - e) Schiedsgericht (§15)
 - f) zusätzliches Vereinsorgan im Sinne des § 26 BGB“ ist der vertretungsberechtigte Vorstand.

(2) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs. 1 a, b, c, d beträgt vier Jahre; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 9

Generalversammlung/ Mitgliederversammlung

Eine Generalversammlung findet aus folgenden herausragenden Gründen statt:

- Konstituierende Sitzung der Gesellschaft
- als Mitgliederversammlung bei Neuwahlen alle vier Jahre.

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr in Form einer Jahresgeschäftseröffnung statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium innerhalb von vier Wochen einzuberufen,

- a) auf Beschluss des Präsidiums,
- b) auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung,
- c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder
- d) auf Verlangen des Mitglied für Finanzen & Rechnungsprüfung

(3) Zu allen Mitgliederversammlungen hat das Präsidium sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Bei geplanten Satzungsänderungen ist bereits in den Einladungen ausdrücklich auf die zu ändernden Satzungsbestimmungen hinzuweisen. Eine Einladung kann per Email, Fax oder in Briefform an die Gesellschaftsmitglieder erfolgen. Die Einladung eines Mitgliedes erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die zuletzt bekannte Adresse, Fax-Nummer bzw. E-Mail-Adresse versandt wurde.

(4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Präsidium schriftlich und von mindestens fünf wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben einzureichen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden.

Wenn die Abberufung des Präsidiums oder einzelner Präsidiumsmitglieder, Satzungsänderungen und/oder die Vereinsauflösung beantragt wird, ist dies den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag bekannt zu geben. Die Bekanntmachung erfolgt in der gleichen Form wie die Einladung zur Mitgliederversammlung.

(5) Bei der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur Mitglieder, die am 1. Jänner des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, das 14. Lebensjahr vollendet und ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben; jedes Mitglied hat nur eine Stimme; das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Für die Funktionen des Präsidenten und aller Präsidiumsmitglieder sowie des Finanzreferenten ist Volljährigkeit erforderlich.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, dann findet eine halbe Stunde Später eine Wiederholung der Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Stimmabgabe per Briefwahl ist zulässig. Es ist zulässig das Präsidium in Form einer Wahl im Block zu wählen.

(7) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung ist, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung dieses Statuts bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident. Sind auch diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Präsidiumsmitglied den Vorsitz.

§ 10
Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr steht das Recht zu, in allen Gesellschaftsbelangen Beschlüsse zu fassen. (§ 32 BGB)

Insbesondere sind ihr vorbehalten:

- (a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen- und
- (b) Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht, gegebenenfalls des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung)
- (c) Entlastung des Präsidiums für die abgelaufene Funktionsperiode;
- (d) Geheime Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses;
- (e) Bestellung eines Abschlussprüfers
 - (f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch das Präsidium;
 - (g) Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts;
 - (h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;
 - (i) Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge sowie der Beitragszahlungszeiträume;
 - (j) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
 - (k) Die Mitgliederversammlung ist befugt, Angelegenheiten gem. Abs. 1 / h und i dem Präsidium zu übertragen.

§ 11
Delegiertenversammlung

Hat die Gesellschaft dauerhaft mehr als eintausend Mitglieder, tritt anstelle der Mitgliederversammlung die Delegiertenversammlung, die unter den im § 9 dazu festgelegten gleichen Voraussetzungen durchzuführen ist.

Die Mitglieder der Gesellschaft werden durch von ihnen gewählte Delegierte (Repräsentanten) vertreten, die die Willensbildung der Gesellschaft anstelle der Mitglieder in der Generalversammlung wahrnehmen. Als Delegiertenschlüssel gilt für je 100 Mitglieder ein Delegierter. Die Wahlordnung zur Delegiertenwahl wird vom Präsidium geregelt.

§ 12
Das Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus

- (1.1.) den stimmberechtigten Präsidiumsmitgliedern mit seinem

Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie weiterer drei Präsidiumsmitglieder, darunter das Mitglied des Präsidiums für „Haushalt & Finanzen“, Mitglied des Präsidiums für „Anleitung und Koordinierung der Ausschüsse“ sowie der „Sekretär des Präsidiums“.

Die Mitglieder des Präsidiums haben im Zuge ihrer ersten Präsidiumssitzungen unter Leitung des Präsidenten einen spezialisierten Geschäftsverteilungsplan zu erarbeiten und zu beschließen.

- (1.1.) Das Präsidium ist berechtigt, im Interesse der Erreichung der Gesellschaftsziele Ausschüsse zu bilden. Die Mitglieder und die Vorsitzenden der Ausschüsse werden vom Präsidium berufen/abberufen.

§ 12 (2.1.)
Geschäftsführer

(2.1.) Das Präsidium ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in als besondere/n Vertreterin gemäß § 30 BGB zu bestellen.

Der Aufgabenkreis der/die Geschäftsführer/ in hat folgende Schwerpunkte zu beinhalten und ist zwischen dem Verein und dem Bestellten vertraglich zu regeln. Ihm können auf vertraglicher Basis freiberuflich oder im Angestelltenverhältnis bestimmte Aufgaben gemäß § 30 BGB und § 30 S. 2 BGB übertragen werden.

(a) Der Geschäftsführer steht dem Präsidium der Gesellschaft direkt und ausschließlich beratend zur Seite. Er führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Inhalts dieses

Vertrags, der gültigen Satzung und Ordnungen des Vereins, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der ihm durch dem Präsidium übertragenen Vollmachten.

(b) Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören insbesondere die Leitung einer zu errichtenden Geschäftsstelle im Auftrage des Präsidiums in Zwickau. Der Geschäftsführer sieht seine Hauptaufgabe darin, dem Präsidenten als „Persönlicher Berater“ bei allen Führungsfragen ständig wirksam zur Seite zu stehen und ihm die erforderlichen Vorschläge zu allen Grundsatzentscheidungen zuzuarbeiten.

(c) Zur Vertretung des Vereins ist der Geschäftsführer, nur insoweit berechtigt, als es sich um rechtsgeschäftliche Verpflichtungen bis zu einem Wert von 300 EUR/Auftrag handelt. Alle Aufträge bedürfen unabhängig von ihrer Höhe der Unterschrift des Präsidenten oder in Vertretung des Vizepräsidenten. Anderweitige Vollmachten zur finanziellen Mittelverwendung werden mit Beschluss des Präsidiums geregelt.

Weitere Aufgaben bestehen in der Wahrnehmung folgender Punkte:

(A) Konzeptionelle Entwicklung der Vereinstätigkeit nach den von den Gründern erarbeiteten Normen, Regeln und Zielstellungen und Visionen.

(B) Aufstellung des jährlichen Jahresfinanzplans sowie Sicherstellung der Organisation zur Erschließung erforderlicher Finanzquellen

(C) kaufmännische und organisatorische Absicherung der Vereinsarbeit,

(D) Absicherung der Buchhaltung in Zusammenarbeit mit einem Steuerberater sowie Erstellung eines monatlichen Kassenberichts sowie Erstellung von Spendenquittungen

(E) Gewinnung von geeigneten ehrenamtlichen Kräften, als Mitglieder der Gesellschaft oder als Vorsitzende der Ausschüsse

(F) Einflussnahme auf die Herstellung der Arbeitsfähigkeit aller Organe der Gesellschaft auf der Grundlage von konkreten Arbeitsplänen.

(G) Unterstützung des Präsidenten bei der Wahrnehmung seiner repräsentativen Aufgaben sowie Stärkung seiner Autorität in der Öffentlichkeit und im vereinsinternen Leben.

(H) Ihm obliegt die Mitgliederverwaltung,

(I) die Organisation der Finanzverwaltung,

(J) der Marketingbereich,

(K) Organisation der Öffentlichkeitsarbeit im Auftrage des Präsidenten, insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von Pressekonferenzen, die Organisation der Herausgabe des Magazins der Deutsche Gesellschaft zur Förderung von Wissen und Kenntnisse über Colostrum.

(L) Die Organisation von Veranstaltungen aller Art.

Der Geschäftsführer ist berechtigt zur Erreichung der Zielsetzung Teile der organisatorischen Aufgaben an Drittfirmen ganz oder teilweise übertragen. Er kann sich hierzu, soweit der jeweilige Auftrag dies gestattet, auch der Hilfe von Drittfirmen von Erfüllungsgehilfen bedienen.

(M) Die Gründungsgesellschaft des Vereins sieht die vorgenannten Punkte als die Kernaufgaben, die zwischen Verein und einem Geschäftsführer grundlegend zu regeln sind und in einem Geschäftsführervertrag enthalten sein müssen. Allerdings können sich im Zuge der Vereinstätigkeit weitere Notwendigkeiten im Rahmen der Gestaltung des Funktionsbildes des Geschäftsführers ergeben.

(O) Deshalb ist das Präsidium von der Gründungsgesellschaft beauftragt und berechtigt, im Zuge der Vereinstätigkeit weitere notwendige Durchführungsbestimmungen, die der Gesamtentwicklung des Vereins dienen, mit dem Geschäftsführer in Form von Nachträgen zur bestehenden vertraglichen Vereinbarung auf der Grundlage von weiteren Präsidiumsbeschlüssen zu regeln.

(P) Das Präsidium hat die inhaltliche Ausgestaltung des Funktionsbildes des Geschäftsführers und die damit verbundene Vergütung immer in Abhängigkeit mit dem Stand der Entwicklung des Vereins zu regeln.

§ 13

Rechte und Pflichten des Präsidiums

(1) Der Präsidium hat die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.

(2) Zur Regelung der inneren Organisation kann das Präsidium unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für das Präsidium beschließen.

(3) Dem Präsidium kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Insbesondere ist er berechtigt und verpflichtet,

(a) über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;

(b) für einen geregelten Geschäftsbetrieb zu sorgen;

(c) dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren;

(d) das Vereinsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten der Gesellschaft Bedacht zu nehmen;

(e) das Rechnungsjahr festzulegen und einen Jahresvoranschlag (Budget) zu erstellen; das Rechnungsjahr darf zwölf Monate nicht überschreiten

(f) innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) samt Vermögensübersicht zu erstellen

(g) eine (außer)ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu berichten, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Präsidium eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(h) von dem Mitglied für Finanzen & Rechnungsprüfung aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen.

(i) die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren ; geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Mitglied für Finanzen & Rechnungsprüfung einzubinden.

(j) erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erledigen; (k) zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse (Arbeitskreise) einzurichten und deren innere Organisation zu regeln;

(l) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen.

(4) Das Präsidium kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der von der Mitgliederversammlung gewählten stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Fällt das Präsidium überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen. Sollten auch die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

(5) Der Präsidium ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme in das Präsidium aufzunehmen (Beiräte). Dafür ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder erforderlich.

(6) Das Präsidium wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten mindestens viermal jährlich einberufen. Den Vorsitz führt der Präsident oder einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Präsidiumsmitglied die Einladung. Die Einberufungen können per Email, Fax oder in Briefform an die Präsidiumsmitglieder erfolgen.

(7) Der Präsidium ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten (bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters) den Ausschlag.

(8) Das Präsidium kann Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Maßnahmen (z.B. Auflagen oder Bedingungen des Registergerichts oder des Finanzamtes) beschließen. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen

(9) Der Rücktritt des gesamten Präsidiums ist der Mitgliederversammlung gegenüber zu erklären.

§ 14 *Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder*

(1) Die Mitglieder des Präsidiums sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Gesellschaftsorgans anzuwenden.

(2) Dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten obliegt die Vertretung der Gesellschaft, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und Dritten. (vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist berechtigt, im Namen des Vereins mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen (Gestattung i.S. § 181 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten vertretungsberechtigt ist. Dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten, obliegt außerdem die Vorsitzführung in der Mitgliederversammlung und im Präsidium.

(3) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.

(4) Der „Sekretär der Präsidiums“ hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte aktiv zu unterstützen. Ihm obliegen insbesondere alle protokollarischen Aufgaben, die im Zuge der Vereinsarbeit zu lösen sind, insbesondere im Auftrage des Präsidenten.

(a) die Organisation der Öffentlichkeitsarbeit,

(b) die Vorbereitung und Leitung von Pressekonferenzen,

(c) die Koordinierung der Geschäftsstellentätigkeit,

(d) die Betreuung der Ehrenmitglieder,

(e) Vorbereitung von Ehrungen und Auszeichnungen,

(f) die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Präsidiums.

(5) Das „Mitglied des Präsidiums für Finanzen“ ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereines verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verein zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er koordiniert die Zusammenarbeit in allen finanziellen Abgelegheiten zwischen dem Präsidium und Mitglied/ern des Rechnungsprüfungsausschusses (bzw. dem Abschlussprüfer) gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

(6) Die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Mitgliederversammlung oder durch Rücktritt, der dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklären ist.

(7) Gemäß dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 dürfen die Präsidiumsmitglieder (Vorstandmitglieder) die Ehrenamtszuschale in Höhe von 500 Euro pro Person und Jahr steuerfrei in Anspruch nehmen.

§ 15 Protokolle

Über die Verhandlungen und Beschlussfassungen sämtlicher Vereinsorgane ist ordnungsgemäß Protokoll zu führen. Dies geschieht durch den/die Sekretär/in. Ist diese/r nicht anwesend, so bestimmt das Präsidium einen Ersatz aus den eigenen Reihen.

§ 16 Ausschüsse

Das Präsidium kann zur Erfüllung der Ziele der Gesellschaft Ständige und Zeitweilige Ausschüsse bilden und ihre Vorsitzenden berufen. Zur Mitarbeit In den Ausschüssen können auch Vereins-Nichtmitglieder berufen werden. Ebenso können auch Vereins-Nichtmitglieder als Ausschussvorsitze berufen werden, außer der/die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses. Er/ Sie wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Rechtliche Stellung des/der Mitglied/er des Rechnungsprüfungsausschusses ist im § 16 gesondert geregelt.

Die Ausschussvorsitzenden haben das Recht, an allen Präsidiumssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Ausschüsse sind verpflichtet, die ihnen allgemein oder speziell übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und dem Präsidium regelmäßig über ihre Tätigkeiten zu berichten.

Das Präsidium kann sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ermächtigen, die Gesellschaft zu vertreten.

(1) Präsidialausschuss

Die Mitglieder des Präsidialausschusses werden ebenso vom Präsidium berufen und bestehen aus den Mitgliedern des Vereins und weiteren berufenen Mitgliedern. Der Vorsitzende des Präsidialausschuss hat ebenso das Recht an allen Präsidiumssitzungen teilzunehmen. Berufene Mitglieder des Präsidialausschusses haben kein Stimmrecht. Im Auftrage der Gesellschaft und seines Präsidenten können ihnen repräsentative Aufgaben übertragen werden. Der Ausschuss berät über Vorschläge zur Ehrung verdienter Persönlichkeiten, die sich bei der Förderung der Gesellschaft und ihrer Ziele besondere Verdienste erworben haben. Der Präsidialausschuss versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung hat schriftlich, in der Regel 7 Tage im Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

(2) Koordinierungsausschuss

Der Ausschuss beschäftigt sich mit der Gewinnung von gesellschaftlichen Erfahrungsträgern, die sich bereit erklären als Mitglieder der Gesellschaft oder als spezieller Wissensträger in den Ausschüssen tätig zu sein und koordiniert im Auftrage des Präsidiums ihre Zusammenarbeit auf der Grundlage ihrer einzelnen Präferenzen und Fähigkeiten über die Regional- und Expertenausschüsse.

(3) Expertenausschüsse

Zur Entfaltung neuer Initiativen zur Prävention, Gesundheitsförderung und Forschung mit Colostrum können Expertenausschüsse gebildet werden.

In den Expertenausschüssen sollen nach effektiven Wegen und Methoden zur weiteren Förderung von Wissen und Kenntnisse über Colostrum unter Leitung kompetenter Vertreter aus medizinischen Wissenschafts – und Forschungsorganisationen sowie unter Einbeziehung erfahrener praktizierende Ärzte, Naturheilpraktiker und Ernährungsberater gesucht und diese der gesundheitsbewussten Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.

(4) Territorialesschüsse

Zur Entfaltung und Koordinierung aller regionalen Initiativen zur weiteren Förderung von Wissen und Kenntnisse über Colostrum können in den einzelnen Bundesländern Regionalausschüsse in folgender Form gebildet werden:

- (a) Regionalausschuss (Name des Bundeslandes)
- (b) Territorialesschuss der Regionen (Name des Gebietes innerhalb eines Bundeslandes)
z.B. „Vogtland“
- (c) Territorialesschuss der Kreise (Name des Landkreises)
- (d) Territorialesschuss der Städte

(4.1.) Die Vorsitzenden des Regional- und Expertenausschüsse der einzelnen Bundesländer haben das Recht,

die Vorsitzenden der Experten- und Gebiets-, Kreis- sowie Stadtausschüsse zu ihren Beratungen regional einzuladen sowie an den Beratungen der Gebiets-, Kreis- und Stadtausschüsse teilzunehmen.

Die Interessen der Experten-, Gebiets-, Kreis- und Stadtausschüsse werden über die Regionalausschüsse der einzelnen Bundesländer durch das Sitzungs- Teilnahmerecht der Vorsitzenden im Präsidium der Gesellschaft mit vertreten.

(4.2.) Die Aufgabe der Regionalausschüsse besteht vorrangig darin, neue Mitglieder zur Mitarbeit in der Deutschen Colostrum Gesellschaft zu gewinnen. Ihre Mitarbeit in allen Ausschüssen soll entsprechend ihren persönlichen Präferenzen erfolgen. Es besteht auch lt. Statut die Möglichkeit, entsprechend persönlicher Neigung und Fähigkeiten sowie beruflicher Erfahrungen sich auf Antrag durch das Präsidium in andere Ausschüsse durch das Präsidium berufen zu lassen um die guten gesundheitlichen und kulturellen Erfahrungen bei der Anwendung von Colostrum zu verallgemeinern.

(5) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit erarbeitet für das Präsidium einen periodischen Presseplan zur zielgerichteten Information der Medien.

(6) Rechnungsprüfungsausschuss (§ 16)

Die Mitgliedglieder des Rechnungsprüfungsausschusses haben das Recht, an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilzunehmen.

(7) Schiedsgericht (§ 18)

§ 17

*Rechnungsprüfungsausschuss,
(Abschlussprüfer)*

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Funktionsperiode das Präsidium und aus dem Kreise der Gesellschaftsmitglieder ein Mitglied für den Rechnungsprüfungsausschuss, der dem Präsidium nicht angehört.

(2) Ab einer Mitgliederstärke von mehr als 1000 Vereinsmitgliedern hat die Mitgliederversammlung die Anzahl des Rechnungsprüfungsausschusses durch Nachwahl auf zwei Mitglieder zu erhöhen. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Finanzgebarung der Gesellschaft im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) zu prüfen.

(4)Die Mitglieder des Präsidiums haben dem Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen;
Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand der Gesellschaft aufzuzeigen, vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel der Gesellschaft übersteigen; vom Präsidium die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen,

Wenn sie feststellen, dass das Präsidium beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird; kommt der Präsidium diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, kann das Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses selbst eine Mitgliederversammlung einberufen

Das Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf „Insichgeschäfte“ (Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern und dem Verein) besonders einzugehen.

(4) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sind zu allen Sitzungen der Gesellschaftsorgane einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Die des Rechnungsprüfungsausschusses sind grundsätzlich nur der Mitgliederversammlung verantwortlich; sie haben dem Präsidium und der Mitgliederversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Präsidiums hat sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Präsidium zu berichten.

(4) Im übrigen gelten für die Mitglieder für Rechnungsprüfung die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 8 Abs 2, § 11 Abs 6).

(6) Ein Abschlussprüfer ist von der Mitgliederversammlung für die Funktionsperiode (§ 8 Abs. 2) zu bestellen, wenn in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben jeweils höher als drei Millionen Euro waren; ist eine Bestellung noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, so hat der Präsidium einen Abschlussprüfer zu bestellen.

§ 18

Mittelverwendung

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 19

Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.

(2) Es setzt sich aus fünf volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Präsidium zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet nach Anhörung der Streitparteien bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.

(5) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig.

§ 20

Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Gesellschaftszweckes oder bei Aufhebung der Körperschaft ist das verbleibende Gesellschaftsvermögen ungeschmälert dem Zwickauer Kinderhaus e.V. zu übertragen, der es für ähnlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

(3) Der letzte Präsident hat der zuständigen Gesellschaftsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen. Bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.